

Schulaufsichtliche Regelungen zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren im Schuljahr 2020/21.

Diese Regelungen gelten nicht für die Fachschule für Seefahrt.

A. Für alle Schularten an Berufsbildenden Schulen gilt:

Grundsätzlich sind in allen Schularten die Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Prüfungszeit wird für alle schriftlichen Abschlussprüfungen um 30 Minuten verlängert.

Im Geltungsbereich der Berufsfachschulverordnung-Heilberufe gilt die Verlängerung der Prüfungszeit nur für die schriftlichen Zusatzprüfungen zur Fachhochschulreife (§ 7 BFSVO-Heilberufe).

In allen Schularten gelten auch über § 3 Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-VersO) hinaus erweiterte Rücktrittsmöglichkeiten.

Alle im Schuljahr 2020/21 aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Präsenzunterrichts rechtlich zulässigen, freiwilligen Rücktritte in jeder Jahrgangsstufe und auch in Bezug auf Abschlussprüfungen erfolgen in Anwendung des § 18 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz ohne Anrechnung auf die Schulbesuchsdauer.

Die Schülerinnen und Schüler sind im Falle eines freiwilligen Rücktritts im Schuljahr 2020/21 durch die Klassenlehrkraft oder eine andere in der Klasse unterrichtende Lehrkraft zu beraten. Die Beratung ist aktenkundig zu machen. Der freiwillige Rücktritt bedarf eines schriftlichen Antrags der Schülerin oder des Schülers, im Falle der Minderjährigkeit eines Antrags der Erziehungsberechtigten. Hier gilt weiterhin die Frist des § 3 Absatz 1 Satz 2 BS-VersO, d.h. der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Ende der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres zu stellen.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung zu absolvieren haben, nehmen nach der Erklärung des Rücktritts an den Prüfungen nicht teil. Durch den Rücktritt wird grundsätzlich kein dritter Prüfungsversuch gewährt. Die Schülerinnen und Schüler wiederholen aufgrund des Rücktritts mit Beginn des Schuljahres 2021/22 die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe. Die Noten im Wiederholungsjahr müssen neu erworben werden.

B1. Zuerkennung des ESA in der Ausbildungsvorbereitung (AVSH) sowie des ESA und des MSA in der Berufsschule

Es gelten die Vorgaben des § 7 i.V.m. § 10a BSVO.

B2. Erwerb des MSA an Berufsfachschulen (Typ 1)

In Bezug auf § 10b der BFSVO erlässt das SHIBB folgende Regelung:

Die Anzahl der schriftlichen Abschlussprüfungen unter Aufsicht zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 1 wird auf schriftlichen Antrag um ein von der Schülerin /dem Schüler zu wählendes fachrichtungsübergreifendes Prüfungsfach reduziert (Deutsch, Englisch, Mathematik).

Den Schülerinnen und Schülern sind schnellstmöglich (ggf. fernmündlich) nach der ersten Prüfungskonferenz die Vornoten der fachrichtungsübergreifenden schriftlichen Prüfungsfächer bekanntzugeben. Eine Bekanntgabe per E-Mail kann nur nach vorherigen Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Bekanntgabe per WhatsApp oder über einen sonstigen Messenger ist nicht zulässig. Der schriftliche Antrag auf Reduzierung der Prüfungsfächer muss spätestens zwei Tage nach Bekanntgabe der Vornoten beim Prüfungsausschuss vorliegen. Wird kein Antrag gestellt, dann nimmt die Schülerin bzw. der Schüler an den Prüfungen in allen Fächern teil.

In dem Prüfungsfach, in dem keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erfolgt, wird die Vornote zur Endnote. In diesem Fach ist die Wahl einer mündlichen Prüfung nicht möglich.

B3. Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Zusatzunterricht in der Berufsschule gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 BSVO, Berufsfachschule (BFSVO) inkl. BFSVO-Heilberufe, Fachoberschule (FOSVO), Fachschule (FSVO) inkl. Fachschulverordnung Agrar)

Für Bildungsgänge, in denen obligatorisch oder durch Zusatzunterricht der Erwerb der Fachhochschulreife möglich ist und durch die Prüfung angestrebt wird, ist auf schriftlichen Antrag der Schülerin / des Schülers die Abschlussprüfung in einem von der Schülerin /dem Schüler zu wählenden Prüfungsfach um die schriftliche Abschlussarbeit unter Aufsicht zu reduzieren. Diese Reduzierung ist ausschließlich in einem für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen Prüfungsfach möglich, welches dem berufsübergreifenden Bereich zuzuordnen sein muss. In diesem Fach ist die Wahl einer mündlichen Prüfung nicht möglich.

Den Schülerinnen und Schülern sind schnellstmöglich (ggf. fernmündlich) nach der ersten Prüfungskonferenz die Vornoten der schriftlichen Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife bekanntzugeben. Eine Bekanntgabe per E-Mail kann nur nach vorheriger Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Bekanntgabe per WhatsApp oder über einen sonstigen Messenger ist nicht zulässig. Der schriftliche Antrag auf Reduzierung der Prüfungsfächer muss spätestens zwei Tage nach Bekanntgabe der Vornoten beim Prüfungsausschuss vorliegen. In Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.

Sofern bei Bildungsgängen mit der Möglichkeit des Erwerbes der Fachhochschulreife durch Zusatzunterricht von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, reduziert sich die Anzahl der Prüfungsfächer nicht.

B4 Erwerb der fachgebundenen und der allgemeinen Hochschulreife in der BOS

Außer der Verlängerung der Schreibzeit erfolgen keine weiteren Regelungen, insbesondere auch keine Reduzierung der praktischen Prüfungsanteile.

B5. Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium

Freiwilliger Rücktritt von der Abiturprüfung ohne Nachteile

Hat eine Schülerin oder ein Schüler im Schuljahr 2020/21 die Abiturprüfung zu absolvieren, kann sie oder er durch schriftlichen Antrag nach zuvor erfolgter schulischer Beratung bis einschließlich 5. März 2021 ohne Anrechnung auf die Schulbesuchsdauer gemäß § 18 Absatz 3 Schulgesetz freiwillig um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. Die Beratung ist aktenkundig zu machen.

Der Antrag auf Rücktritt um eine Jahrgangsstufe beinhaltet automatisch die Nichtteilnahme an der Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21. Die Schülerinnen und Schüler wiederholen aufgrund des Rücktritts mit Beginn des Schuljahres 2021/22 die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe. Die Noten im Wiederholungsjahr müssen neu erworben werden. Der Unterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase kann freiwillig besucht werden. Die Noten aus dem bereits absolvierten zweiten Schulhalbjahr des ersten Jahrs der Qualifikationsphase bleiben unverändert.

Ein Rücktritt ohne Anrechnung auf die Schulbesuchsdauer aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Präsenzunterrichts kann nur erfolgen, wenn die Schülerin bzw. die Schülerin im Schuljahr 2020/21 die Abiturprüfung zu absolvieren hat. Sie oder er muss somit gemäß § 38 BSpüVO zur Prüfung zugelassen sein. § 38 Absatz 4 BSpüVO findet für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder die nicht an der mündlichen Abiturprüfung teilnehmen, weiterhin Anwendung. Diese treten nur dann um eine Jahrgangsstufe zurück, sofern die Schulbesuchsdauer nicht überschritten wird. Insbesondere wird kein dritter Prüfungsversuch gewährt.

Verlegung der Termine zur schriftlichen Abiturprüfung

Der Terminplan für die schriftlichen Abiturprüfungen wird gemäß anliegendem Terminplan geändert, so dass alle Prüfungen analog zur Abiturprüfung an den allgemeinbildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im Zeitraum nach den Osterferien stattfinden.

Schülerinnen und Schüler können nach vorheriger Beratung durch ihre Lehrkräfte bis zum 31. März 2021 schriftlich bei der BG-Koordination beantragen, einzelne oder alle zentralen schriftlichen Abiturprüfungen am Nachschreibtermin statt am Haupttermin abzulegen. Die Beratung ist aktenkundig zu machen.